



## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : WWF Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich  
Kontaktperson : Doris Calegari  
Telefon : 044 297 22 37  
E-Mail : [doris.calegari@wwf.ch](mailto:doris.calegari@wwf.ch)  
Datum : 3.10.2019

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Der WWF Schweiz dankt für die Einladung zur Anhörung zur Änderung des BGs über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Als internationale Umweltschutzorganisation setzt sich der WWF seit über 50 Jahren für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der globalen Biodiversität ein. Das CITES Übereinkommen ist für eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände absolut zentral und trägt international viel zum Schutz von bedrohten Arten bei. Der WWF ist als NGO immer an den CITES Konferenzen vertreten und unterstützt auf nationaler wie internationaler Ebene die Umsetzung der Beschlüsse der CITES Organe.

Der WWF Schweiz begrüsst die Neuregelungen und Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen sehr und erachtet diese auch als dringend notwendig, nachdem die UNO Generalversammlung im Jahr 2015 (Resolution 69/314) die Mitgliedstaaten aufgefordert hatte, Verbrechen im Bereich Handel von geschützten Tieren und Pflanzen und Produkte derselben im Rahmen des organisierten Verbrechens als «serious crime» zu behandeln. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen wir die UNO Resolution in konformer Weise umgesetzt.

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9	<p>Abs 1: Wir sehen es als dringlich an, Importe nach Art. 1 Absatz 2 lit. b verbieten zu können, um zu verhindern, dass Arten eingeführt werden, die nachweislich geschützt und gefährdet sind. Nur so lassen sich die Bestände von geschützten Tieren und Pflanzen nachhaltig schützen.</p> <p>Wir erachten es ebenso als sehr zielführend, Einfuhrverbote von leicht verwechselbaren Tier- und Pflanzenarten erlassen zu können. Diese Regelung hilft auch, absichtlichen Täuschungen vorzubeugen.</p> <p>Abs. 2: Im Sinne einer Vereinfachung und Kompetenzzentflechtung begrüßen wir, dass die Entscheidungskompetenz des BLV als zuständiges Fachamt vergrössert wird.</p>	
11	<p>Wir begrüßen die Ausweitung auf die gewerbsmässige Zucht sehr, da die Vermischung von gezüchteten und aus freier Wildbahn entnommener Arten weltweit ein ernstes Problem ist.</p>	
11a	<p>Die Informationspflichten beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten sehen wir als zwingend an. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Verantwortlichen von Internetplattformen und Printprodukten die Vollständigkeit der Angaben seriös überprüfen und sich verpflichten müssen, mittels eigenen Kontrollen Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken.</p>	
16	<p>Wir unterstützen die Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahme. Die Möglichkeit, sich nach einer versuchten Einfuhr noch Papiere verschaffen zu dürfen, kann einer betroffenen Person die Gelegenheit geben, gefälschte Papiere zu organisieren. Dies muss unterbunden werden.</p>	
24	<p>Im Sinne einer pragmatischen Lösung unterstützen wir die Einsprachefrist von 30 Tagen.</p>	

26, Abs. 1	Der WWF begrüsst es sehr, dass der Grundtatbestand neu als Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) qualifiziert wird. Ebenso wird die Schliessung der bisherigen Strafbarkeitslücke durch das Hinzufügen von lit. c. befürwortet.	
26, Abs. 3	Die Streichung von alt Abs. 3 ist systemkonform, da Versuch, Helferschaft und Anstiftung bei Vergehen immer strafbar sind, bei Übertretung jedoch nur, wenn sie das Gesetz nennt. Wir sind daher mit dieser Streichung einverstanden.	
26, Abs. 4	Im heute gültigen BGCITES wird die Busse für <u>fahrlässiges</u> Zuwiderhandeln mit bis zu CHF 20'000 definiert. Im vorliegenden Entwurf wird keine Höchstsumme genannt. Ohne die Nennung des Strafrahmens kann eine Busse aber nur bis CHF 10'000 betragen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die fahrlässige Begehung in der Praxis von Bedeutung ist oder in Zukunft sein wird. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Tiefersetzung der Busse den Zielen der Gesetzesverschärfung entgegenläuft. Wir schlagen deshalb vor, den alten Höchstbetrag für eine Busse auf CHF 20'000 zu belassen.	
26a	Beim Begriff «grosse Anzahl» handelt es sich um eine offene Formulierung bzw. um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall ausgelegt werden muss. Zwar können die im erläuternden Bericht erwähnten Beispiele (vgl. S. 5) im Rahmen der Auslegung als Richtwert herangezogen werden. Eine «grosse Anzahl» sollte aber auch unabhängig davon, ob die beschlagnahmte Menge den Bestand gefährdet, erreicht werden können. In jedem Fall hat die rechtsanwendende Behörde eine Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen vorzunehmen, um den Begriff «grosse Anzahl» im Einzelfall zu konkretisieren.	